

Satzung

der Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt Bocholt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt Bocholt e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Bocholt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2022.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität und Verbesserung der Strukturen in ökonomischer, stadtgestalterischer und sozialräumlicher Hinsicht in der Altstadt Bocholt hinzuwirken. Ziel des Vereins ist es, eine koordinierte Bündelung von privaten und öffentlichen Maßnahmen zur Forcierung der Entwicklung der Altstadt Bocholt unter der Einbeziehung von Grund- und Immobilieneigentümern als auch der gewerblichen Mieter und Unternehmen in der Altstadt Bocholt zu erreichen. Weitere Ziele sind die Umsatzförderung und die Besuchsqualitätssteigerung. Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein
 - die Erarbeitung strategischer Konzepte und das Ableiten eines operativen Handlungsprogramms sowie dessen Umsetzung für die nächsten Jahre: Themenfelder sind Städtebau/ Gastronomie/ Einzelhandel/ Veranstaltungen/ Marketing/ Kommunikation/ Events/ Sicherheit/ Sauberkeit/ Ordnung und Coaching.
 - die Entwicklung und Realisierung der erforderlichen Organisations- und Handlungsstrukturen sowie
 - neue Motivationsanreize und Gestaltungsspielräume zur Erreichung einer breiten Beteiligung von Grund- und Immobilieneigentümern und Gewerbetreibenden der Altstadt Bocholt als auch
 - die Gewinnung weiterer Kooperationspartner, um die ISG Altstadt Bocholt zu fördern und zu unterstützendurchführen.

2. Ziel des Vereins ist es weiterhin, die Gesamtattraktivität in der Altstadt Bocholt zu steigern und damit die Werte an Grundstücken und Gebäuden zu sichern sowie die Vermietung im Sinne eines optimierten quartiersbezogenen Nutzungsmix zu fördern. Der Verein hat ebenso die Aufgabe, die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums sowie der gewerblichen Mieter im Vereinsgebiet zu fördern und sie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit – auch mit Mitteln des Marketings – wahrzunehmen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt, unter der Bedingung, dass sie Grundeigentümer ist, dessen Eigentum in dem vorbezeichneten Gebiet gelegen ist und/ oder Gewerbetreibender ist, der dauerhaft in der ISG Altstadt Bocholt e.V. ein Gewerbe ausübt, oder natürliche oder juristische Person ist, die dort einer freiberuflichen Tätigkeit nachgeht.
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen und nicht innerhalb des Gebietes der Altstadt (s. Gebietsabgrenzung) ansässig sind. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht.
4. Im Sinne dieser Satzung sind juristische Personen des Privatrechts Gesamthandsgemeinschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Erbengemeinschaft) gleichzusetzen. Mitgliedern einer Bruchteilsgemeinschaft (Miteigentümergeinschaft)

stehen wie den Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur ein einheitliches Stimmrecht zu.

5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
7. Stehen Mitglieder in einem Dienstverhältnis und/oder Angestelltenverhältnis zum Verein, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder das Mitglied die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eidesstatt zu versichern hat,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5.2
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann erfolgen durch Beschluss des Vorstandes,
 - wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages/ der Umlagen länger als drei Monate im Rückstand ist
 - wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Beschwerde ist mit dem Eingang beim Vorstand gewahrt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum Entscheidungszeitpunkt der Mitgliederversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen müssen dem Vereinszweck dienen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung; Änderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mehr als 4 Wochen nach Zahlungsverpflichtung im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht. Bei Geldeingang beim Verein tritt das Stimmrecht wieder in Kraft.
5. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie leisten ihre Beiträge auf freiwilliger Basis. Über die Verwendung der außerordentlichen Erlöse entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Mitglied im geschäftsführenden Vorstand können nur Vertreter der Grund- und Immobilien-eigentümer sowie der Gewerbetreibenden der Altstadt Bocholt werden (mit Ausnahme des Geschäftsführers, siehe auch § 11). Der Vorstand ist berechtigt, einen Beraterkreis einzurichten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu

wählen. Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Über die Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds sind alle übrigen Vorstandsmitglieder rechtzeitig zu informieren. Ausreichend für die Ersatzwahl ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Die Ersatzwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Art und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Der Vorstand beschließt in Präsenzsitzungen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften sind in dringenden Fällen Beschlussfassungen des Vorstandes auch möglich in elektronischer oder fernmündlicher (Video- oder Telefonkonferenz) Abstimmung. Zulässig ist auch die Beschlussfassung des Gremiums, wenn einzelne Vorstandsmitglieder in Präsenz und einzelne Mitglieder in elektronischer oder fernmündlicher Form abstimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in elektronischer oder fernmündlicher Form auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als teilnehmend gilt auch, wer der Sitzung in elektronischer oder fernmündlicher (Video- oder Telefonkonferenz) Form zugeschaltet ist. Bei einer beabsichtigten Beschlussfassung nach Ziffer (6) weist der Vorstandsvorsitzende auf das in Ziffer (6) bestehende Widerspruchsrecht ausdrücklich hin.
8. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer geleitet.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden / Geschäftsführer
- Die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie des Jahresabschlusses
- Aufnahme (§ 4 Abs. 6) und Ausschluss (§ 5 Abs. 2) von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Verträgen

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl der Rechnungsprüfer zur Durchführung der Prüfung gem. § 11 der Satzung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Festlegung projektbezogener Umlagen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als teilnehmend gilt auch, wer der Sitzung in elektronischer oder fernmündlicher (Video- oder Telefonkonferenz) Form zugeschaltet ist.

Bei einer beabsichtigten Beschlussfassung nach Ziffer (5) weist der Vorstandsvorsitzende auf das in Ziffer (5) bestehende Widerspruchsrecht ausdrücklich hin.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in Präsenzsitzungen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften sind in dringenden Fällen Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung auch möglich in elektronischer oder fernmündlicher (Video- oder Telefonkonferenz) Abstimmung. Zulässig ist auch die Beschlussfassung des Gremiums, wenn einzelne Mitglieder der Mitgliederversammlung in Präsenz und einzelne Mitglieder in elektronischer oder fernmündlicher Form abstimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in elektronischer oder fernmündlicher Form auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sowie nicht gültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personenzusammenschlüsse (Erbengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts etc.) können nur einheitlich abstimmen. Sie haben einen Vertreter für alle Vereinsangelegenheiten zu bestellen. Dieser sollte eine schriftliche Vollmacht für den jeweiligen Sitzungstermin vorzeigen können. Mitglieder können sich in der Versammlung vertreten lassen, wenn der Vertreter vor dem jeweiligen Sitzungstermin seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachweist. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer geleitet.
9. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in elektronischer Form oder in Kopie zuzuleiten ist.

§ 10 Prüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann zur Prüfung ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.
2. Die Rechnungsprüfer übergeben der Mitgliederversammlung einen Bericht der Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben eine bezahlte Geschäftsführung bestellen. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins und in strategischen bzw. organisatorischen Aufgaben zu entlasten und den Vorstand zu vertreten. Das Tätigkeitsfeld des Geschäftsführers erstreckt sich dabei auf folgende Geschäftskreise:
 - Einladung zur Vorstandssitzung
 - Einladung zur Mitgliederversammlung
 - Anfertigen und Versand des Sitzungsprotokolls
 - Vorschlag eines Jahresetatplanes mit entsprechenden Aktionen und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
 - Konzeption und Koordination eines Werbemaßnahmenkonzeptes in Abstimmung mit dem Vorstand
 - Planung, Organisation, Controlling von strategischen und operativen Maßnahmen der ISG Altstadt Bocholt e.V., die dem Vereinszweck dienen
 - Übernahme der Buchführung
 - Ansprechpartner für die Belange der ISG Altstadt Bocholt e.V.
 - Mitarbeit bei der Akquisition neuer Mitglieder für die ISG Altstadt Bocholt e.V. bzw. Mitglieder für die Bildung einer Umlage

Die Geschäftsführung ist stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und muss nicht dem Kreis der Grund- und Immobilieneigentümer bzw. der Gewerbetreibenden angehören.

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben/ Veranstaltungen/ Werbekampagnen kann die Geschäftsführung jeweils ein spezielles Aktionsmanagement (bestehend

aus Einzelhändlern, Grund- / Immobilieneigentümern und der Geschäftsführung) bestellen.

§ 12 Wirksamkeit der Satzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von der Vorstandsmehrheit oder von mindestens 1/3 aller Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß dem Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung und im Sinne der Zwecksetzung des § 2 dieser Satzung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu entscheiden.
3. Die Liquidation erfolgt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter als Liquidatoren, die jeweils gesamtvertretungsberechtigt sind.

§ 14 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Adresse, das Geburtsdatum der Inhaber oder Geschäftsführer und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Bei Austritt werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kas-
senverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen
bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den
Vorstand aufbewahrt.

Vorstehende Satzung wurde am 22. Februar 2022 in Bocholt von der Mitgliederver-
sammlung beschlossen und tritt am 22. Februar 2022 in Kraft.

Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Altstadt Bocholt e.V.